



Qualifizierungsoffensive

Programme zur beruflichen Bildung

Förderung der beruflichen Erstausbildung:

Programm: Ausbildungsstellen für Hauptschüler/innen

Was ist das Ziel?

Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche, die die Jahrgangsstufe 9 der allgemeinbildenden Schulen höchstens mit einem Hauptschulabschluss verlassen werden und bei einer örtlichen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) als Bewerber/innen für einen Ausbildungsplatz gemeldet sind. Damit sollen die Chancen für diese Jugendliche, die einem besonderen Verdrängungswettbewerb auf dem Ausbildungsmarkt unterliegen, auf einen Ausbildungsplatz erhöht werden und ihnen der direkte Übergang in eine duale Berufsausbildung ohne „Warteschleife“ ermöglicht werden.

Was wird gefördert?

Ausbildungsplätze für vorstehend genannte Jugendliche, die

- ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben und
- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Ausbildungsverhältnis muss im direkten Anschluss an die Schulentlassung aus der Jahrgangsstufe 9 einer allgemeinbildenden Schule beginnen, in jedem Fall im gleichen Kalenderjahr der Schulentlassung.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Unternehmen, Praxen und Büros der freien Berufe, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften (außer Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes).

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss für die Ausbildungsplatzförderung beträgt:

- im ersten Ausbildungsjahr 50 % und
- im zweiten Ausbildungsjahr 25 %

der tatsächlich geleisteten, maximal der tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers). Hierfür ist in der Regel die von der zuständigen Stelle nach dem BBiG/HwO im Ausbildungsvertrag genehmigte Ausbildungsvergütung und die vorgesehene Ausbildungsdauer maßgeblich.

Bei Ausbildungsvergütungen, die keiner tariflichen Regelung unterliegen, gelten die orts- und landesüblichen Vergütungssätze entsprechend. Das dritte Ausbildungsjahr wird nicht bezuschusst.

An Inhaberinnen und Inhaber von neu gegründeten bzw. übernommenen kleinen und mittleren Unternehmen, sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen wird ein Zuschlag von 10 % auf den Förderbetrag gewährt, sofern

- die Neugründung bzw. Unternehmensübernahme im Programmjahr oder in den vier vorausgegangenen Kalenderjahren erfolgt ist und
- es sich um eine hauptberufliche selbstständige Existenzgründung handelt.

Die Neugründung muss dabei keine erstmalige selbstständige Existenzgründung sein. Der Unternehmensinhaber/die Unternehmensinhaberin darf jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor der aktuellen Existenzgründung keine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt werden?

Förderanträge müssen bis zum 31. März des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis begonnen wird, eingegangen sein. Die Antragsformulare und Vordrucke für die erforderlichen Bescheinigungen sind beim Regierungspräsidium Kassel erhältlich bzw. stehen zum Download im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de über den Link „Ausbildungsplatzförderung“ zum Download zur Verfügung.

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 21/4
Steinweg 6
34117 Kassel

Ansprechpartnerin:

Frau Keitel
Tel.: 0561 – 106 4166, Fax: 0611 32764 1662
E-Mail: doris.keitel@rpks.hessen.de

Quelle: Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive, Teil a) Förderung der beruflichen Erstausbildung; Programm „Ausbildungsstellen für Hauptschüler/innen“ in der jeweils geltenden Fassung.